

Vollstreckbare Ausfertigung

12 O 513/08

Verkündet am 08.10.2009



Schleipen
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Kopie an Mdt.: Stellungn.	WV:
EINGEGANGEN	
26. OKT. 2009	
H. P. BUSCH & KOLLEGEN RECHTSANWÄLTE	
Kopie an Mdt.: Kantinen.	Kopie an Mdt.: Zahlung.
ZOA	

Landgericht Aachen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Frau [REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Busch & Kollegen,
Schafhausener Straße 38, 52525 Heinsberg,

g e g e n

1. Herr [REDACTED],
2. den [REDACTED] haft [REDACTED] n [REDACTED] e. V., [REDACTED].
[REDACTED]
[REDACTED],

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte zu 1: Rechtsanwälte Dr. Delheid u.a.,
Friedrichstraße 17-19, 52070 Aachen,

zu 2: Rechtsanwalt Steinhausen, Hansaring
45-47, 50670 Köln,

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Aachen

auf die mündliche Verhandlung vom 17.09.2009
durch den Richter am Landgericht Dr. Brögelmann als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 4.124,99 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01. Oktober 2008 zu zahlen.

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Fa. [REDACTED] Autovermietung GmbH aus [REDACTED] 1.609 € zu zahlen.

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, die Klägerin von Rechtsanwaltsvergütungsansprüchen der Rechtsanwälte Busc und Kollegen aus 52525 Heinsberg in Höhe von 546,69 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01. Oktober 2008 freizustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagten haben die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Beklagte zu 2) veranstaltete am [REDACTED] ihr jährliches Schützenfest auf der [REDACTED] Straße in Aachen. In unmittelbarer Nähe zum Festzelt richtete sie auf einer Wiesenfläche des Beklagten zu 1) einen Parkplatz für Besucher des Schützenfestes ein. Über eine verschließbare Engstelle war die von der Beklagten zu 2) als Parkplatz freigegebene Fläche mit einer weiteren Weide verbunden, auf der sich Kühe befanden (siehe Satellitenfoto Bl. 94). Die Klägerin stellte ihren Pkw auf dem als Parkplatz vorgesehenen Teil der Wiese ab und besuchte die Veranstaltung. Über die Verbindung der Wiesenflächen bewegten sich Kühe in Richtung der parkenden Autos.

Mit der vorliegenden Klage verlangt die Klägerin die Reparaturkosten für ihren beschädigten Wagen, Ausgleich für einen auch bei Reparatur verbleibenden Minderwert, die Mietkosten für ein Ersatzfahrzeug, die Kosten für das von ihr

1
eingeholte private Gutachten sowie die allgemeine Kostenpauschale und Ausgleich der außergerichtlichen Anwaltskosten. Wegen der weiteren Einzelheiten der Schadenshöhe wird auf die Klageschrift nebst Anlagen verwiesen.

Die Klägerin behauptet, die Tiere des Beklagten zu 1) hätten ihren Pkw die geltend gemachten Beschädigungen hinzugefügt.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 5.941,26 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01. Oktober 2008 zu zahlen;
2. hilfsweise die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, die im Antrag zu 1) enthaltenen Mietwagenkosten in Höhe von 1.793,47 € an die Fa. [REDACTED] Autovermietung GmbH aus W[REDACTED] zu zahlen;
3. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, sie von Rechtsanwaltsvergütungsansprüchen der Rechtsanwälte Busch und Kollegen aus 52525 Heinsberg in Höhe von 546,69 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01. Oktober 2008 freizustellen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte zu 1) behauptet, es sei jedenfalls keine konkrete Abrede über die Nutzung der Teilfläche der Wiese als Parkplatz zwischen ihm und der Beklagten zu 2) zustande gekommen und die Beklagte zu 2) habe durch die Freigabe der Fläche als Parkplatz insoweit eigenmächtig gehandelt. Er streite allerdings nicht ab, dass er gegenüber der Beklagten zu 2) im Vorfeld seine grundsätzliche Bereitschaft zur Nutzung der Fläche als Parkplatz für das Schützenfest erklärt habe. Die Beklagte zu 2) behauptet, der Durchgang zwischen der als Parkplatz genutzten Teilfläche der Wiese und der Wiese auf dem sich die Kühe/Rinder befanden, sei durch einen Stacheldrahtzaun abgesperrt gewesen, so dass die Tiere nicht zu den Autos hätten gelangen können. Irgendjemand müsse - von den Helfern der Beklagten zu 2)

unbemerkt - den Stacheldrahtzaun entfernt haben (Bl. 48).

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Parteien r Anlagen verwiesen.

Das Gericht hat durch Vernehmung von Zeugen Beweis erhoben. Hinsichtlich Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 23. April 2 (Bl. 123 ff.) verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist ganz überwiegend begründet.

1. Der Klägerin steht gegen den Beklagten zu 1) aus § 833 BGB und die Beklagte 2) aus § 823 I BGB ein Zahlungsanspruch in Höhe von **4.124,99 €** zu. Die Beklagte haftet der Klägerin gemäß § 840 I BGB als Gesamtschuldner.

Die Beklagte zu 2) haftet wegen Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht. Unstreitig hat sie die Teilfläche der Wiese zur Benutzung als Parkplatz für das ihr veranstaltete Schützenfest freigegeben. Wer einen Parkplatz eröffnet, muss gebotenen und zumutbaren Vorkehrungen treffen, dass weder die Benutzer bei bestimmungsgemäßen Nutzung des Parkplatzes verletzt noch ihre Anwesenheit beschädigt werden. Da eine Verkehrssicherungspflicht, die jeden Unfall ausschließt nicht erreichbar ist, muss zwar nicht für alle denkbaren und entfernten Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge getroffen werden. Es sind aber diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die nach den berechtigten Sicherheitserwartungen der Nutzer im Rahmen des wirtschaftlichen Zumutbaren geeignet sind, Gefahren für die Nutzer tunlichst abzuwenden, die bei bestimmungsgemäßer oder bei nicht ganz fernliegender bestimmungswidriger Benutzung drohen (BGH NJW 1978, 1629). Wird auf einer Wiese eine Fläche als Parkplatz freigegeben, so muss sichergestellt werden, dass von einer angrenzenden Wiese keine Tiere auf den Parkplatz gelangen können. Bei einer großen Veranstaltung muss auch erforderlichenfalls durch Ordnungskräfte gewährleistet werden, dass ein Tor oder eine andere ohne Weiteres zu öffnende Trennung zwischen den Wiesen nicht durch Unbefugte geöffnet wird. Sofern die Verbindung zwischen den beiden Wiesenflächen überhaupt geschlossen war, hat die Beklagte offensichtlich nicht hinreichende Vorkehrung durch das Aufstellen von Helfern getroffen, um ein Öffnen des Durchgangs zu verhindern oder jedenfalls ein Durchtritt der Tiere in Richtung Parkplatz rechtzeitig zu bemerken.

st
s
9
1
1
1
Der Beklagte zu 1) haftet als Halter der Tiere gemäß § 833 BGB für vermutetes Verschulden. Er konnte den Entlastungsnachweis nicht führen. Der Beklagte zu 1) hat selbst eingeräumt, dass er im Vorfeld der Veranstaltung sein grundsätzliches Einverständnis mit der Nutzung einer Teilfläche als Parkplatz erklärt hat. Nach seinem Vortrag ist er zwar davon ausgegangen, zwischen ihm und der Beklagte zu 1) noch die Einzelheiten hätten abgesprochen und eine konkrete Vereinbarung hätte getroffen werden müssen. Wenn dies aber nicht gesehen sein sollte, so konnte er nicht einfach unterstellen, dass die Beklagte zu 2) entgegen ihrer Anfrage die Wiese doch nicht nutzen würde. Ebenso wie sein Sohn, der Zeuge Georg [REDACTED], konnte ihm nicht verborgen bleiben, dass das Schützenfest wieder stattfand. Zumindest im Hinblick auf die Voranfragen seitens der Beklagten zu 2) hätte er überprüfen müssen, ob die Wiesenteilfläche als Parkplatz genutzt wird und ob ggf. alle notwendigen Vorkehrungen getroffen worden sind, damit seine Kühe nicht Autos der Besucher des Festes beschädigen. Dass er die geboten Sorgfaltsnahmen ergriffen hat, steht jedenfalls nicht fest, so dass der Entlastungsnachweis des § 833 S. 2 BGB nicht geführt ist.

Aufgrund der Aussage des Zeugen [REDACTED] steht zur vollen Überzeugung i.S.d. § 286 I ZPO fest, dass die Schäden an dem Wagen der Klägerin durch die Kühe entstanden sind. Der Zeuge hat glaubhaft bekundet, dass der Wagen als er auf der Wiese abgestellt worden ist, noch überhaupt keine Beschädigungen aufwies (Bl. 100). Eine Beule an der rechten Beifahrertür, war zuvor repariert worden (Bl. 102). Als der Zeuge zum Wagen zurückkehrte bemerkte er dann die im vorliegenden Rechtsstreit geltend gemachten Schäden am Auto. Aufgrund der Gesamtumstände kann kein vernünftiger Zweifel daran bestehen, dass diese Schäden durch die Kühe/Rinder verursacht worden sind.

Der zugesprochene Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

a) Reparaturkosten brutto	3.090,64 €	Bl. 30
b) Kosten des Privatgutachtens	504,35 €	Bl. 23
c) Wertminderung	500,00 €	Bl. 31
d) allgemeine Unfallpauschale	30,00 €	

4.124,99 €

Die Positionen werden wie folgt erläutert und begründet:

zu a)

Die Höhe des Schadens ist von der Klägerin durch Vorlage des Privatgutachtens substantiiert und aufgeschlüsselt, dargelegt worden. Dass keine nicht reparierten Vorschäden vorhanden waren, steht aufgrund der Aussage des Zeugen [REDACTED] substantiierte Einwendungen gegen die Höhe der einzelnen Positionen sind erhoben worden.

zu b)

Die Kosten eines vom Geschädigten eingeholten Gutachtens gehören zu dem dem Schaden unmittelbar verbundenen und gemäß § 249 I BGB auszugleichen Vermögensnachteilen soweit die Begutachtung zur Geltendmachung Schadensersatzanspruchs erforderlich und zweckmäßig ist (BGH NJW 2005, BGH NJW-RR 1989, 953 [956]). Zur Bezifferung der Schadenshöhe war Privatgutachten erforderlich und die mit der Einholung des Gutachtens verbundenen Kosten stehen auch nicht außer Verhältnis zum Schaden.

zu c)

Die Wertminderung ist nach Schätzung des Gerichts gemäß § 287 I ZPO mit 5% angemessen angesetzt worden.

zu d)

Die Höhe der geltend gemachten Unfallpauschale ist nicht bestritten worden.

2. Der Schadensersatzanspruch gegen die Beklagten hinsichtlich Mietwagenkosten ist an das Mietwagenunternehmen gemäß § 398 BGB abgetreten worden. In der Abtretungsvereinbarung vom 01. September 2008 ist aber zugleich eine gewillkürte Prozessstandschaft zugunsten der Klägerin vereinbart worden. Sicherungszedentin hat die Klägerin insbesondere auch das erforderliche schutzwürdige an der Stellung als Prozessstandschafterin, da sie bei fehlerhafter Realisierbarkeit der abgetretenen Forderung durch das Mietwagenunternehmen selbst in Anspruch genommen werden kann. Der Klageantrag muss jedoch unter Vermeidung der Möglichkeit der Doppelinanspruchnahme des Schuldners die Leistung an den Rechtsträger und damit vorliegend an den Zessionar laufen (Zöller-Vollkommer, 27. Aufl. (2009), vor § 50 ZPO Rn. 53). Daher konnte nur ein Hilfsantrag stattgegeben werden.

Der geltend gemachte Anspruch auf Mietwagenkosten ist in Höhe von 1.600,- € berechtigt. Zu dem Geldbetrag, der zur Herstellung des ohne den Unfall bestehenden Zustandes erforderlich ist, gehören grundsätzlich auch die Kosten

Nr. 2300, 7002 und 7008 VV RVG. Der Freistellungsanspruch bezieht sich auch auf die Zinsen, die aufgrund der der Nichtbegleichung der freizustellenden Forderung entstehen.

5. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 I, 92 II Nr. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 709, 108 ZPO.

Streitwert: bis 6.000 € (§§ 63 II 1, 48 I 1 GKG i.V.m. §§ 3, 4 I, 2. HS ZPO)

Dr. Brögelmann

Ausgefertigt

Schleiper, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Vorstehende Ausfertigung wird der Klägerin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Diese Entscheidung wurde dem Beklagten zu 1), z.Hd. Rechtsanwälte Delheid u.a.,
am 09.10.2009 und der Beklagten zu 2) zu Händen Rechtsanwälte
Steinhausen am 09.10.2009

zugestellt.

Aachen, 3. Okt. 2009

Schleiper, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

